

Baugestaltungssatzung
"Alte Kolonie" der Stadt Bergkamen vom 12.06.1986

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) und § 81 BauO NW in der Fassung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 1303) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 22.05.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel der Satzung

Das Gebiet der "Alten Kolonie" umfaßt eine ehemalige Bergarbeitersiedlung. Ziel der Gestaltungssatzung ist, den Wohnwert der Siedlung auch im Interesse der Stärkung des Versorgungsschwerpunktes durch gestalterische Auflagen zu sichern und zu verbessern. Durch gleichartige Gestaltungsmerkmale soll das charakteristische Bild der vorhandenen Stadtstruktur erhalten bleiben. Die Anlegung strenger ästhetischer Vorschriften soll die visuellen Beeinträchtigungen reduzieren. Dabei beschränkt sich die Erhaltung des äußeren Stadtbildes im wesentlichen auf die bestehenden Siedlungsbereiche. Für die Neubaubereiche werden die gestalterischen Anforderungen reduziert, da sie in ihrer Abgeschlossenheit nicht zu einer wesentlichen Störung der Altbaubereiche beitragen. Neubauten zwischen vorhandener Bebauung unterliegen jedoch den strengeren Vorschriften, um visuelle Beeinträchtigungen zu verhindern.

§ 2

- (1) Die Bestimmungen der Satzung gelten für die äußere Gestaltung aller baulichen Anlagen, Werbeanlagen, Warenautomaten und unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke für den Geltungsbereich entsprechend Anlage I "Alte Kolonie", ohne Rücksicht auf ihre Genehmigungs- und Anzeigepflicht.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage I dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Anforderungen an die bauliche Gestaltung

- (1) Fassaden

Bei den bestehenden Gebäuden auf den Grundstücken Fritz-Husemann-Str. 1 - 24, Hegelstr. 1 - 9, 2 - 12, August-Bebel-Str. 2 - 16, 1 - 21, Keplerstr. 1 - 7, 4 u. 6, K.-Schumacher-Platz 1 - 13, Fichtestr. 2 - 8, 1 - 9, Hochstr. 3 - 15, Präsidentenstr. 54 – 68 und bei Baulückenschließung zwischen diesen vorh. Gebäuden dürfen Fassaden nur aus Spritz-, Kratz-, Reibe-, Rauputz u. gegliedertem Sichtmauerwerk bestehen. Die Sockelflächen, Fenster- und Türumrandungen, Gesims- u. Ortgangflächen können farblich abgesetzt werden. Bei Baulückenschließungen und Anbauten ist die Materialwahl und Gliederung der Fassaden der unmittelbaren Nachbarbebauung anzupassen. Zur

Gliederung der Fassaden kann Holz für kleinere Flächen angewandt werden. Sichtbeton ist nur zur Betonung der konstruktiven Teile oder zur Einzelgliederung der Fassaden zulässig. Für die Fassaden dürfen keine Farben und Materialien verwendet werden, die glänzen oder eine großflächige grelle Wirkung ergeben. Unzulässig sind insbesondere alle Metallverkleidungen und Mauerwerksimulationen sowie Verputz mit Oberflächenmuster. Die Farbgestaltung der Fassaden richtet sich nach dem von der Stadt Bergkamen festgelegten Farbkonzept, entsprechend beigefügter Anlage II.

Das Farbkonzept (Anlage II) ist Bestandteil der Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung des Farbkonzepts wird dadurch ersetzt, daß das Farbkonzept bei der Stadt Bergkamen - Planungsamt - zu jedermanns Einsicht offengelegt wird.

Die Fassaden sind grundsätzlich so zu gestalten, daß die Symmetrie der Gebäude erhalten bleibt.

(2) Fenster und Türen

Bei den zu erhaltenden Gebäuden sind Fenster und Türrahmen nur in weißen und braunen Farbtönen zulässig. Straßenseitige Kragplatten sind bei vorhandenen Gebäuden nur bis zu einer Tiefe bis zu 0,60 m zulässig.

(3) Dächer

Die Dachformen und -neigungen der vorh. Wohngebäude dürfen nicht verändert werden. Bei An- und Neubauten zwischen den vorh. Gebäuden sind die Dachformen und -neigungen der angrenzenden Gebäude zu übernehmen. Bei An- u. Neubauten zwischen den vorh. Gebäuden sind Dachgauben unzulässig.

Im gesamten Gebiet sind als Dacheindeckungen nur Dachpfannen zulässig, außer bei Garagen, Vorbauten, Nebengebäuden und untergeordneten Gebäudeteilen.

(4) Freiflächen

Die Zufahrten zu Garagen oder Stellplätzen dürfen nur in der Breite der dazugehörigen Anlagen befestigt werden. Es dürfen nur durchlässige Materialien verwendet werden. Großflächige Abdeckungen (z. B. Asphalt und Beton) sind unzulässig. Oberirdische Behälteranlagen im Bereich der Vorgärten sind unzulässig.

(5) Einfriedigungen

Einfriedigungen im Straßenraumbereich bis zur vorderen Bauflucht der Gebäude dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Es sind nur lebende Hecken zulässig.

Einfriedigungen im rückwärtigen Teil zwischen Grundstücken dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Unzulässig sind Einfriedigungen aus transparentem Material, sonstigem Kunststoff und Mauern.

(6) Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen nicht in Vorgärten oder an Einfriedigungen angebracht werden. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1 qm zulässig.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach den §§ 68 und 81 BauO NW.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 BauO NW.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.